OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: (0732) 7075-18004 / Fax: (0732) 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / http://www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-750509/2/BP/JB

Datum:
Linz, 12. März 2018

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Dr. Pree über die Beschwerde des A. F., vertreten durch Rechtsanwalt Prof. DI Mag. iur. A. O. R., M X, X W, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung vom 17. Jänner 2018, GZ: BHUUSich-2017-413965/13-KK, mit dem ein Antrag auf Erweiterung der Waffenbesitzkarte von derzeit zwei auf sechs Stück genehmigungspflichtige Schusswaffen abgewiesen wurde,

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insoweit stattgegeben als dem Antrag auf Erweiterung der Waffenbesitzkarte von derzeit zwei auf sechs Stück genehmigungspflichtige Schusswaffen der Kategorie B (hinsichtlich der beantragten Schusswaffen) statt gegeben wird.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Die Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung (im Folgenden: belangte Behörde) wies mit Bescheid vom 17. Jänner 2018, GZ: BHUUSich-2017-413965/13-KK, einen Antrag des Beschwerdeführers (im Folgenden: Bf) auf Erweiterung der Waffenbesitzkarte von derzeit zwei auf sechs Stück genehmigungspflichtige Schusswaffen gemäß § 23 Abs. 2 Waffengesetz 1996 (WaffG), BGBl. I Nr. 12/1997 idgF., ab.

Begründend führt die belangte Behörde in ihrem Bescheid wie folgt zunächst zum Sachverhalt aus:

„Am 17.10.2017 haben Sie bei der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung einen Antrag auf Erweiterung Ihrer Waffenbesitzkarte vor derzeit 2 auf insgesamt 6 Plätze eingebracht.

Mit Verbesserungsauftrag der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung vom 19.10.2017, wurden Sie aufgefordert, folgende Unterlagen nachzureichen:

- neben der Auflistung der Bewerbe, auch die genaue Auflistung der Trainings, welche mit Leihwaffen geschossen wurden aufgelistet nach Disziplinen und der Anzahl in den einzelnen Klassen abgegebenen Schüssen zumindest ab Beginn des Kalenderjahres 2015
- schriftlicher Nachweis über das über einen längeren Zeitraum (einige Monate) regelmäßige Schießen in einer speziellen Disziplin
- schriftliche Bestätigung des Bedarfs zur Ausübung des Schießsports auch in dieser speziellen Disziplin des Vereines.

Im Übrigen wurden Sie aufgefordert, initiativ alles vorzulegen, was für das Zutreffend der Voraussetzungen spricht.

Mit Schreiben vom 27.10.2017 haben Sie dazu wie folgt Stellung genommen:

„Beilage zum Antrag auf Erweiterung der WBK auf insgesamt 6 Stück der Kat. B:
Derzeit besitze ich nachfolgende angeführte Feuerwaffen:

1)	Pistole	STI Sparta	9mm	Nr. SP0275
2)	Pistole	Hämmerli	22.l.r.	Nr. E0108324

Begründung:
Da ich meine schießsportlichen Aktivitäten ernstlich intensivieren und ausweiten möchte, beantrage ich die Erweiterung meiner WBK auf insgesamt 6 Stück der Kat. B und begründe dies wie folgt:
Seit 2015 bin ich aktiver und begeisterter Sportschütze und Mitglied beim L-L und Nationaler Feuerwaffenverein Österreich. Mein regelmäßiges Training übe ich auf verschiedenen behördlich genehmigten Schießsportanlagen aus. Zusätzlich nehme ich regelmäßig an Wettkämpfen teil. Meine bisherigen Bewerbe bestanden aus den nachfolgend angeführten Disziplinen:

· ASKÖ Steel Challenge 2015 - GK Pistole

Glock 34
Disziplin = Präzision
Allgemeine Klasse - 40 Schuss

- ASKÖ Bowling-Pin-Schießen 2015 - GK Pistole
  Glock 34
  Disziplin = Präzision
  Allgemeine Klasse = 40 Schuss
- Gebrauchs-FFW-Schießen 2015.380 Leihwaffe
- Gebrauchs-FFW-Schießen 2015 GK-Pistole
  Glock 34
  Disziplin = Präzision
  Allgemeine Klasse = 50 Schuss
- Gebrauchs-FFW-Schießen 2015 GK-Revolver Leihwaffe
- ASKÖ Steel Challenge 2016-GK Pistole Präzision
  Glock 34
  Disziplin = Präzision
  Allgemeine Klasse = 50 Schuss
- ASKÖ Stell Challenge 2016-GK Präzision + Steel Targets
  Glock 34
  Disziplin = Präzision
  Allgemeine Klasse = 80 Schuss
- ASKÖ Bowling-Pin-Schießen 2016 GK-Pistole Präzision
  Glock 34
  Disziplin = Präzision
  Allgemeine Klasse = 60 Schuss
- ASKÖ Bowling-Pin-Schießen 2016 GK-Revolver Präzision Leihwaffe
- ASKÖ Bowling-Pin-Schießen 2016 GK-Revolver Präzision + Bowling-Pins Leihwaffe
- Securop L 2016
  Glock 19 (Dienstwaffe)
  Disziplin = Präzision
  Allgemeine Klasse = 150 Schuss
- ASKÖ Bowling-Pin-Schießen 2017 GK-Revolver Leihwaffe
- ASKÖ Bowling-Pin-Schießen 2017 GK-Pistole
  Glock 43
  Disziplin = Präzision
  Allgemeine Klasse - 40 Schuss
- ASKÖ Steel Challenge 15.02.2017
  Glock 43
  Disziplin - Präzision
  Allgemeine Klasse = 50 Schuss
- ASKÖ Steel Challenge 2017 GK-Revolver Leihwaffe
- ASKÖ Benefiz-Bewerb Scheibe & Kegel 2017
  Glock 43
  Disziplin = Präzision
  Allgemeine Klasse = 80 Schuss
- FFWGK Herbstschießen 2017
  STI Sparta
  Disziplin - Präzision
  Allgemeine Klasse = 60 Schuss

· FFWKK Herbstschießen 2017
  Hämmerli
  Disziplin = Präzision
  Allgemeine Klasse = 30 Schuss
· SC O Ordonnanzpistole und Revolver Schießen 2017 Leihwaffen o
· SC O Gebrauchspistole 2017
  STI Sparta
  Disziplin = Präzision
  Allgemeine Klasse = 100 Schuss
· Osterschießen 08.04.2017 Leihwaffe
· K SJV Kegelbewerb Revolver 10.03.2017 Leihwaffe

Des Weiteren beabsichtige ich nachfolgend angeführte zusätzliche Disziplinen bzw. Bewerbe auszuführen, weshalb ich auch deshalb eine Erweiterung der WBK beantrage und auch benötige.
· FFWGK Revolver
· Gebrauchspistole Kaliber. 380
· Ordonnanzpistole
· Super Magnum

Ergänzend - schon auf Grund der Verschiedenartigkeit der Disziplinen, Waffengattungen, Kaliber und Lauflängen, benötige ich derzeit zumindest 2 weitere Plätze auf meiner WBK (gesamt 6 bisher 2). Daher bitte ich um wohlwollende Behandlung meines Ansuchens!"

Des Weiteren haben Sie im Zuge dieser Stellungnahme Ihre Ergebnislisten vorgelegt.

(...)

Bezugnehmend auf die Verständigung vom Ergebnis der Beweisaufnahme, haben Sie am 29.11.2017 persönlich bei der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung vorgesprochen und dabei folgende Stellungnahme abgegeben:
„Ich trainiere 1 bis 2 mal die Woche jeweils 3 Stunden. Ich trainiere mit Leihwaffen, aber nur jeweils vier Wochen vor Bewerben, da aber mindestens 3 Mal in der Woche. Diese Leihwaffen sind von Schützenkollegen oder Verwandten. Die Leihwaffen sind Ordonanzwaffen und Waffen mit verschiedenen Kalibern. Es geht mir um die Erweiterung, da es bei Leihwaffen immer schwierig ist mit dem Zugriff und um an Bewerben teilnehmen zu können. Sollte mir diese Erweiterung genehmigt werden, wird das jetzt auch für längere Zeit die letzte Erweiterung gewesen sein."

Der Entscheidung der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung wird der von Ihnen im Verfahren angegebene Sachverhalt vollinhaltlich zugrunde gelegt.

In rechtlicher Hinsicht folgt daraus:

(...)

Sie sind Inhaber der Waffenbesitzkarte Nr. X für zwei genehmigungspflichtige Schusswaffen, ausgestellt von der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung am 10.07.2013 sowie des Waffenpasses Nr. X für eine genehmigungspflichtige Schusswaffe.

Der Waffenpass wurde auf Grund Ihrer beruflichen Tätigkeit im Geld- und Werttransport im Jahr 2013 ausgestellt um Ihnen im Dienst das Führen einer Schusswaffe zu ermöglichen. Wie aus den vorgelegten Unterlagen ersichtlich ist, haben Sie im Jahr 2016 mit der Dienstwaffe (Glock 19) einen Bewerb und zwar den Securop L 2016 bestritten.

Sie sind seit dem Jahr 2015 aktives Mitglied beim L-L und dem Nationalen Feuerwaffenverein Österreich. Sie besitzen zwei Pistolen nämlich eine STI Sparte (9mm) und eine Hämmerli (22.l.r.), mit denen Sie auch seit 2015 an Bewerben als Sportschütze teilnehmen.

Ihren Erweiterungsantrag haben Sie damit begründet, dass Sie Ihre schießsportlichen Aktivitäten ernstlich intensivieren und ausweiten möchten. Des Weiteren möchten Sie in Zukunft in den Disziplinen bzw. Bewerben FFWGK Revolver, Gebrauchspistole Kaliber.380, Ordonnanzpistole und Super Magnum teilnehmen. Angaben darüber, welche konkreten Waffen Sie sich im Fall einer Erweiterung zulegen möchten, haben Sie nicht gemacht.

Aus den vorliegenden Unterlagen ist ersichtlich, dass Sie folgende schießsportlichen Bewerbe mit Leihwaffen absolviert haben:

2015			
	Bewerb	Waffe	Disziplin
	Gebrauchs-FFW-Schießen	Glock 42 Kal. 380 Auto	Präzision
		Smith and Wesson Kal. 357 Magnum	Präzision

2016		
ASKÖ Bowling-Pin-Schießen	Smith and Wesson Kal. 357 Magnum	Präzision

2017		
ASKÖ Bowling-Pin-Schießen	Smith and Wesson Kal. 357 Magnum	Präzision
ASKÖ Steel Challenge	Smith and Wesson Kal. 44 Magnum	Präzision
SC O Ordonanzpistole und Revolverschießen	FN High Power Kal. 9 mm	Präzision
Osterschießen	Glock 41 Kal. 45 ACP	Präzision
K SJV Kegelbewerb Revolver	Smith and Wesson Kal. 357 Magnum	IPSC

Im Zuge der persönlichen Vorsprache gaben Sie an, dass Sie mit den Leihwaffen jeweils vier Wochen vor Bewerben, hier aber mindestens 3 Mal in der Woche trainieren. Da Sie diesbezüglich kein Schießbuch bzw. eine Schussregistratur vorlegen konnten, bleibt auch offen, mit welchen Leihwaffen und in welchen Disziplinen Sie konkret trainiert haben.

Gemäß § 23 Abs. 2 WaffG trifft den Antragsteller eine umfangreiche Darlegungs- und Behauptungslast. Ihm obliegt es, um einen Rechtfertigungsgrund iSd § 23 Abs. 2 WaffG glaubhaft zu machen, initiativ alles darzulegen, was für das Zutreffen der Voraussetzungen spricht; ihn trifft also eine erhöhte Behauptungslast. Die bloße Ausübung des Schießsports reicht noch nicht für die Erweiterung des Berechtigungsumfangs der Waffenbesitzkarte,

weil der Schießsport in der Regel bereits mit einer oder zwei Waffen ausgeübt werden kann; eine Rechtfertigung wegen Ausübung des Schießsports würde daher nur dann vorliegen, wenn die über die Anzahl von zwei genehmigungspflichtigen Waffen hinausgehenden Waffen (jeweils) auch für die effiziente Ausübung dieses Sports benötigt werden. Nur dann, wenn auch die Verwendung der (benötigten) weiteren Waffen zur Ausübung spezieller Disziplinen des Schießsports bescheinigt wird, kann der vom Gesetz für die Erweiterung des Berechtigungsumfangs der Waffenbesitzkarte gemäß § 23 Abs. 2 zweiter Satz WaffG geforderte Rechtfertigungsgrund als gegeben angesehen werden. Um beurteilen zu können, ob der Antragsteller in den von ihm bezeichneten Disziplinen den Schießsport tatsächlich in einem Ausmaß ausübt, dass dies eine Rechtfertigung für die Erweiterung der Waffenbesitzkarte darstellen kann, ist es erforderlich, dass dieser im Sinne dieser Behauptungslast auch nähere Angaben über seine diesbezügliche Trainingstätigkeit macht. Solche Angaben sind notwendig zur Bescheinigung darüber, dass er über derartige Erkenntnisse und Erfahrungen in der jeweiligen Disziplin verfügt, sodass diese die Grundlage für eine Rechtfertigung einer größeren Anzahl von Schusswaffen der Kategorie B im Sinne des § 23 Abs. 2 WaffG bilden können und dass schießsportliche Fähigkeiten vorliegen, bei denen es nicht mehr zugemutet werden kann, in diesen Disziplinen mit geliehenen Waffen tätig zu werden. Könnte der Antragsteller durch Verkauf (einer) seiner vorhandenen Waffen seinem Wunsch nach einer für seinen Schießsport besser geeigneten Waffe befriedigen, kann eine Rechtfertigung iSd § 23 Abs. 2 zweiter Satz WaffG deshalb nicht als gegeben angesehen werden (vgl zum Ganzen etwa VwGH 13.09.2016, Ra 2016/03/0073, und Ra 2016/03/0084, jeweils mwN).

Konkrete Feststellungen zu Trainingstätigkeiten können wie oben dargestellt nicht gemacht werden, da Ihre Angaben diesbezüglich nicht über wage Aussagen hinausgingen. Festgestellt werden kann aber, dass Sie seitdem Jahr 2015 7 Bewerbe mit Leihwaffen bestritten haben.

Die für die Erweiterung der Waffenbesitzkarte zu Zwecken des Schießsports erforderliche Glaubhaftmachung einer nachhaltigen Sportausübung ist Ihnen für die in Aussicht genommenen Disziplinen nicht gelungen. Des Weiteren haben Sie auch für die Zukunft keine nachhaltige Sportausübung in den fraglichen Disziplinen durch zB Angaben, in welchem konkreten Umfang Sie zukünftig trainieren wollen und an welchen weiteren Wettkämpfen Sie teilzunehmen beabsichtigen, glaubhaft gemacht Vor dem genannten Hintergrund kann somit momentan nicht gesagt werden, dass Sie hinsichtlich der von Ihnen in Aussicht genommenen neuen Disziplinen bereits über das Anfängerstadium hinausgehende schießsportliche Fähigkeiten erlangt haben. Es ist Ihnen daher sehr wohl zumutbar, in diesen Disziplinen weiterhin mit geliehenen Waffen tätig zu werden.

Zusammenfassend kann daher festgehalten werden, dass Sie keine Rechtfertigung nach § 25 Abs. 2 glaubhaft machen können und Ihr Antrag daher auch abzuweisen war.

Da Ihre Waffenbesitzkarte mit 10.07.2013 ausgestellt wurde, kommt auch eine Erweiterung nach § 23 Abs. 2b momentan noch nicht in Frage.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf in rechtsfreundlicher Vertretung am 13. Februar 2018 Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. In dieser wird ua. wie folgt ausgeführt:

„Der Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung vom 17.01.2018 wird vollinhaltlich angefochten.

(...)

Diese gesetzlichen Gegebenheiten haben zur Folge, daß in der Regel die Anzahl der Schußwaffen der Kategorie B, die besessen werden dürfen, mit zwei festzusetzen ist. Wer einen Rechtsanspruch auf Ausstellung einer Waffenbesitzkarte hat, hat damit zugleich einen Anspruch auf Festsetzung von zwei Schußwaffen; die Erteilung der Erlaubnis für weitere Schußwaffen liegt im Ermessen der Behörde. Voraussetzung ist, daß eine Rechtfertigung für eine größere Anzahl von Waffen glaubhaft gemacht wird. Das Gesetz nennt demonstrativ drei Beispiele für eine Rechtfertigung, nämlich die Jagd, den Schießsport und das Waffensammeln. Für die Ausübung des Schießsports, bei dem es nicht darauf ankommt, ob der Interessent auch regelmäßig an Wettkämpfen teilnimmt, reichen regelmäßig bereits ein oder zwei Waffen. Will der Schießsporttreibende weitere Waffen besitzen dürfen, muß er bescheinigen, daß er diese zur Ausübung spezieller Disziplinen des Schießsports benötigt. Die bloße Mitgliedschaft in einem Schießsportverein allein, besagt darüber noch nichts (Keplinger/Löff, Waffengesetz3, Praxiskommentar, § 23 WaffG, S. 191f, 2ff).

Diese Voraussetzungen für die Festsetzung einer über zwei liegenden Anzahl von Schußwaffen der Kategorie B, liegen im gegenständlichen Fall vor:

Ich benötige die weiteren Waffen für die gezielte und zweckmäßige Ausübung spezieller Disziplinen des Schießsports. Näheres dazu unten.

2. Ich bin Inhaber von zwei Schußwaffen der Kategorie B.

Mein maximales Besitzkontingent von zwei Stück Schußwaffen der Kategorie B ist sohin ausgeschöpft.

Ich besitze nachstehende Schußwaffen der Kategorie B:

a) STI Sparta im Kaliber 9 mm Parabellum:

Bei der gegenständlichen Waffe handelt es sich um eine für das sportliche Schießen konzipierte Waffe mit entsprechendem sportlichen Kom sowie Mikrometervisierung. Bei der Waffe handelt es sich um einen typischen Klon einer Browning M1911. Wie bereits die Visierung der Waffe zeigt, handelt es sich um eine für das Sportschießen konzipierte Waffe, die für die Selbstverteidigung relativ ungeeignet ist.

Die Waffe wird demgemäß von mir auch für das sportliche Schießen eingesetzt und zwar in der Disziplin FFWGK.

---

b) Pistole Hämmerli, Kaliber .22 lr

Bei dieser Waffe handelt es sich um eine klassische Sportpistole, welche Kleinkaliberpatronen verschießt. Die Waffe ist für die Selbstverteidigung vollkommen ungeeignet und ist die Waffe ausschließlich für das sportliche Schießen konzipiert. Dies bezieht sich beispielsweise auf die Visierung (Kimme und Korn) aber auch auf den Abzugsmechanismus (sportlicher, trockener Abzug mit relativ geringem Abzugsgewicht), wie auch auf die Formgebung der Waffe.

Gegenständliche Waffe setzte ich für die sportlichen Kleinkaliber-Disziplinen, sowie für das kostengünstige Training ein.

3. Ich bin seit Jahren aktiver und begeisterter Sportschütze und Mitglied beim Privilegierten Landeshauptschießstand A. L. Ich übe das sportliche Schießen sowohl intensiv im Training als auch im Wettkampf aus.
Weiters versuche ich soweit als möglich das Training mit Leihwaffen zu absolvieren. Dies ist aber in meinem speziellen Fall nur äußerst beschränkt möglich. Dies deshalb, weil ich Linkshänder bin.

Die Griffe von Faustfeuerwaffen sind in der Regel nur für Rechtshänder ausgelegt. Auch die Schlittenfanghebel und die Magazinhalteknöpfe sind bei Pistolen - bis auf wenige Modelle — für Rechtshänder ausgelegt.

Auch spezielle Sportgriffe sind sowohl bei Pistolen als auch bei Revolvern vorwiegend für Rechtshänder ausgelegt.

Da die meisten Schützen Rechtshänder sind, sind allenfalls Waffen, die ich mir ausleihen kann, für Rechtshänder ausgestattet und können von mir als Linkshänder im Regelfall nicht oder allenfalls äußerst eingeschränkt verwendet werden.

Dazu kommt noch, daß auch die speziellen Holster von mir nicht verwendet werden können, da diese ebenfalls für Rechtshänder ausgestaltet sind.

Ähnlich ist die Situation auch bei halbautomatischen Langwaffen, die sind im Regelfall so geschäftet, daß ein Rechtshänder damit das sportliche Schießen verrichten kann. Schaffungen für Linkshänder sind die Ausnahme.

Besonders beim sportlichen Schießen sind zusätzlich auch sogenannte Lochschäfte in Verwendung, diese können unter keinen Umständen Verwendung finden, wenn sie nicht speziell für Linkshänder konzipiert wurden.

Zusammengefaßt ist daher festzuhalten, daß mir die Verwendung von Leihwaffen nur äußerst eingeschränkt zuzumuten ist, weil eben Leihwaffen für Linkshänder nicht existieren und das Schießen mit Waffen für Rechtshänder teilweise überhaupt nicht und teilweise kaum möglich ist.

Dessen ungeachtet habe ich dennoch — soweit es nur irgendwie möglich ist — mit Leihwaffen in weiteren Disziplinen trainiert: Es handelt sich dabei um nachstehende Disziplinen:

· FFWGK (Revolver): Bei dieser Disziplin handelt es sich um eine Disziplin, die nach dem gleichen Reglement geschossen wird, wie die von mir intensiv geschossene Disziplin FFWGK. Wesentlicher Unterschied ist aber, daß für FFWGK (Revolver) ein Revolver Verwendung finden muß.

· Gebrauchspistole Kaliber .380

· Ordonnanzpistole: Auch hier handelt es sich um eine im breiten Umfang geschossene Disziplin, wobei eine bei einer Armee oder Polizei (ehemals oder derzeit) geführte Dienstwaffe Verwendung finden muß. Auch ist die Verwendung von entsprechenden sportlichen Visierungen (wie beispielsweise bei meiner Pistole STT Sparta) nicht zulässig. Auch in dieser Disziplin habe ich bereits entsprechend trainiert.

· Super Magnum: Auch in dieser Disziplin habe ich bereits trainiert.

Im angefochtenen Bescheid wird ausgeführt, daß offengeblieben wäre, mit welchen Leihwaffen und in welchen Disziplinen ich konkret trainiert hätte. Dies ist unrichtig, ich habe in den entsprechenden „Erweiterungsdisziplinen" trainiert. Die belangte Behörde kritisiert, daß ich kein Schießbuch bzw. keine Schußregistratur vorgelegt hätte. Diesbezüglich wird nunmehr ergänzend das Standbuch des Schützenvereines Privilegierter Landeshauptschießstand Auerhahn Linz vorgelegt.

Ergänzend werden zusätzlich weitere Unterlagen über meine schießsportlichen Aktivitäten vorgelegt, aus denen auch zu entnehmen ist, daß sich meine sportlichen Leistungen als gut bezeichnen lassen.

Beweis: PV
beiliegende Urkunden
Einholung eines SV-Gutachtens eines gerichtlich beeideten und zertifizierten Sachverständigen

4. Im Hinblick auf die obigen Ausführungen hätte die belangte Behörde meinem Antrag stattzugeben gehabt und stelle ich daher nachstehende

Beschwerdeanträge:

die ausgeführt werden wie folgt:

1. Die Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung möge diese Beschwerde dem zuständigen Verwaltungsgericht vorlegen;
2. dieses möge eine mündliche Beschwerdeverhandlung anberaumen, die beantragten Beweise aufnehmen und meine Waffenbesitzkarte im beantragten Umfang erweitern; in eventu
3. den angefochtenen Bescheid beheben und die Angelegenheit zur Verfahrensergänzung an die belangte Behörde zurückverweisen.“

[Hervorhebungen nicht übernommen]

I.3. Die Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung legte den in Rede stehenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit Schreiben vom 27. Februar 2018 zur Entscheidung vor.

I.4.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und das Beschwerdevorbringen.

I.4.2. Von der Durchführung einer öffentlichen Verhandlung konnte – entgegen dem gestellten Beschwerdeantrag - gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG abgesehen werden, da der entscheidungsrelevante Sachverhalt im Verfahren nunmehr völlig unbestritten ist, die Akten erkennen ließen, dass eine weitere Erörterung für die Sachverhaltsfeststellung ergebnisneutral wäre und dem auch nicht Art. 6 EMRK sowie Art. 47 der EU-Charta der Grundrechte entgegenstehen.

I.5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von dem unter den Punkten I.1 und I.2. dieses Erkenntnisses dargestellten relevanten Sachverhalt aus:

Insbesondere ist zu ergänzen, dass der Bf nunmehr seine umfangreiche Trainingstätigkeit in Form der vorgelegten Dokumentationen der Leihwaffenverwendung zu den diversen Schießsportdisziplinen nachweisen konnte.

II.

Im vorliegenden Verfahren ergab sich der entscheidungswesentliche Sachverhalt bereits widerspruchsfrei aus der Aktenlage, bzw. insbesondere hierbei aus der im Beschwerdeverfahren ergänzend vorgelegten Dokumentation im Standbuch Anlage 6 „GK-Pistole/Revolver“, worin zahlreiche einschlägige Einträge aufscheinen.

Eine detaillierte Beweiswürdigung kann daher unterbleiben.

III.

III.1. Gemäß § 23 Abs. 1 Waffengesetz 1996, BGBl I 12/1997 idF des Bundesgesetzblattes BGBl. I Nr. 52/2015 (in der Folge: WaffG), ist im Waffenpass und in der Waffenbesitzkarte die Anzahl der Schusswaffen der Kategorie B, die der Berechtigte besitzen darf, festzusetzen.

Gemäß § 23 Abs. 2 Waffengesetz 1996 - WaffG BGBl. I. Nr. 12/1997, in der Fassung des Bundesgesetzblattes BGBl. I Nr. 120/2016, ist die Anzahl der Schusswaffen der Kategorie B, die der Berechtigte besitzen darf, grundsätzlich mit nicht mehr als zwei festzusetzen. Eine größere Anzahl darf - außer in den Fällen des Abs. 3 - nur erlaubt werden, sofern auch hierfür eine Rechtfertigung glaubhaft gemacht wird. Als solche Rechtfertigung gilt insbesondere die Ausübung der Jagd

oder des Schießsports. Das Sammeln von Schusswaffen der Kategorie B kommt nur insoweit als Rechtfertigung in Betracht, als sich der Antragsteller mit dem Gegenstand der Sammlung und dem Umgang mit solchen Waffen vertraut erweist, und außerdem nachweist, dass er für die sichere Verwahrung der Schusswaffen vorgesorgt hat.

Gemäß § 23 Abs. 2b WaffG ist dem Inhaber einer Waffenbesitzkarte für die Ausübung des Schießsports eine um höchstens zwei größere aber insgesamt fünf nicht übersteigende Anzahl zu bewilligen, sofern er beantragt mehr Schusswaffen der Kategorie B besitzen zu dürfen, als ihm bislang erlaubt war und wenn kein Grund vorliegt, bereits gemäß Abs. 2 eine größere Anzahl zu bewilligen, so ist ihm für die Ausübung des Schießsports eine um höchstens zwei größere aber insgesamt fünf nicht übersteigende Anzahl zu bewilligen, wenn

1. seit der vorangegangenen Festsetzung der Anzahl mindestens fünf Jahre vergangen sind,
2. keine Übertretungen des Waffengesetzes vorliegen,
3. glaubhaft gemacht werden kann, dass für die sichere Verwahrung der größeren Anzahl an Schusswaffen Vorsorge getroffen wurde.

III.2.1. Die Frage der Erweiterung von Waffenbesitzkarten für die Ausübung des Schießsports wird sowohl in § 23 Abs. 2 WaffG als auch in § 23 Abs. 2b WaffG angesprochen, wobei hier sowohl hinsichtlich der jeweiligen Kriterien als auch hinsichtlich der genehmigungsfähigen Anzahl der Schusswaffen der Kategorie B unterschiedliche Festlegungen getroffen werden.

Dem VwGH zufolge ist die Regelung des § 23 Abs. 2b WaffG dahin zu verstehen, dass - unabhängig von einer den Anforderungen des § 23 Abs. 2 WaffG genügenden Rechtfertigung - schon die Ausübung des Schießsports einen Rechtsanspruch auf Erweiterung der Waffenbesitzkarte unter den in dieser Bestimmung genannten Voraussetzungen und Einschränkungen begründet, dass aber die Möglichkeit, nach § 23 Abs. 2 WaffG gegebenenfalls eine (darüber hinausgehende und von § 23 Abs. 2b WaffG unabhängige) Erweiterung der Waffenbesitzkarte (nach entsprechender Rechtfertigung) zu erlangen, aufrecht bleibt (VwGH 26.2.2016, Ro 2015/03/0033).

III.2.2. Nachdem aber aus der Aktenlage völlig klar hervorgeht, dass betreffend den in § 23 Abs. 2b geforderten Zeitraum die Voraussetzungen nicht vorliegen, war diese Bestimmung in der rechtlichen Beurteilung nicht zu berücksichtigen, wie schon die belangte Behörde zutreffend ausführte und wie im Übrigen auch vom Bf selbst nicht in Abrede gestellt wird.

III.3.1. Aus § 23 Abs. 2 WaffG ergibt sich zunächst eine grundsätzliche Beschränkung des Besitzes von genehmigungspflichtigen Schusswaffen der Kategorie B auf 2 Stück. Auf diese Anzahl besteht nach dem Wortlaut auch ein

Rechtsanspruch. Eine Erweiterung darf nur vorgenommen werden, wenn ein Rechtfertigungsgrund vorliegt. Exemplarisch nennt hier der Gesetzgeber zunächst die Ausübung der Jagd und des Schießsports. Die diesbezügliche Formulierung „insbesondere“ weist darauf hin, dass noch weitere Rechtfertigungsgründe anzudenken sind. Eine numerische Limitierung enthält diese Bestimmung nicht.

III.3.2. Aus der Formulierung des zweiten Satzes des § 23 Abs. 2 WaffG „darf nur erlaubt werden“, sofern entsprechende Rechtfertigungsgründe gegeben sind, geht eindeutig hervor, dass bei Fehlen dieser Rechtfertigungsgründe auch kein Ermessen für eine positive Entscheidung der Erweiterung der Anzahl der genehmigungspflichtigen Schusswaffen der Kategorie B im Rahmen der Waffenbesitzkarte vorgesehen ist, also diesbezüglich kein Ermessen eingeräumt wird. Liegen dagegen entsprechende Rechtfertigungsgründe vor, liegt die Festsetzung einer über zwei hinausgehenden Anzahl im Ermessen der Behörde (VwGH 28.3.2006, 2005/03/0240; VwGH 26.2.2016, Ro 2015/03/033). Den Antragsteller trifft eine erhöhte Behauptungslast zur Glaubhaftmachung des Rechtfertigungsgrundes im Sinne des § 23 Abs. 2 zweiter Satz WaffG (VwGH 27.1.2011, 2010/03/0082).

Das WaffG, das grundsätzlich die Maximalzahl der genehmigungspflichtigen Schusswaffen, die der Berechtigte besitzen darf, mit zwei festlegt, verlangt in seinem § 23 Abs 2 für ein Überschreiten dieser Grenze eine "besondere Rechtfertigung", für welche - beispielsweise - die Ausübung des Schießsports in Betracht kommt. Die bloße Ausübung des Schießsports reicht noch nicht für die Erweiterung des Berechtigungsumfanges der Waffenbesitzkarte, weil der Schießsport in der Regel bereits mit einer oder zwei Waffen ausgeübt werden kann; eine Rechtfertigung wegen Ausübung des Schießsports würde daher nur dann vorliegen, wenn die über die Anzahl von zwei genehmigungspflichtigen Waffen hinausgehenden Waffen (jeweils) auch für die effiziente Ausübung dieses Sports benötigt werden. Die Rechtfertigung "Ausübung des Schießsports" wird für die Ausweitung des Berechtigungsumfanges somit dann nicht ausreichen, wenn für den Schießsport mit der schon bisher gewährten Anzahl von genehmigungspflichtigen Schusswaffen das Auslangen gefunden werden kann. Nur dann, wenn auch die Verwendung der (benötigten) weiteren Waffen zur Ausübung spezieller Disziplinen des Schießsports bescheinigt wird, kann der vom Gesetz für die Erweiterung des Berechtigungsumfanges der Waffenbesitzkarte gemäß § 23 Abs 2 zweiter Satz WaffG geforderte Rechtfertigungsgrund als gegeben angesehen werden (vgl etwa VwGH vom 24. Mai 2012, 2011/03/0076 und 2011/03/0081, sowie VwGH vom 29. Jänner 2014, Zl 2013/03/0148).

III.3.3. Gemäß § 10 WaffG sind bei der Anwendung der in diesem Bundesgesetz enthaltenen Ermessensbestimmungen private Rechte und Interessen nur insoweit zu berücksichtigen, als dies ohne unverhältnismäßige Beeinträchtigung des

öffentlichen Interesses, das an der Abwehr der mit dem Gebrauch von Waffen verbundenen Gefahr besteht, möglich ist.

III.4.1. Zu prüfen ist im vorliegenden Fall, ob eine Erweiterung der Waffenbesitzkarte gemäß § 23 Abs. 2 WaffG möglich ist. Der Bf betätigt sich seit Jahren als Sportschütze und nimmt an Bewerben in verschiedenen Disziplinen teil. Die Notwendigkeit der Erweiterung der Waffenbesitzkarte von bisher zwei auf sechs genehmigungspflichtige Waffen der Kategorie B wurde im Hinblick auf die konkreten sportlichen Ambitionen des Bf von diesem glaubhaft dargelegt.

III.4.2. Im behördlichen Verfahren blieb der Bf – was von der belangten Behörde auch zurecht bemängelt worden war – den dokumentierten Nachweis seiner Schießsportaktivitäten in jenen Disziplinen, für die er die Erweiterung der Waffenbesitzkarte anstrebte, schuldig. Nach den vorgelegten Dokumenten und den Ausführungen in der Beschwerde aber hat er dieses Versäumnis nun nachgeholt. Der Bedarf an den beantragten Schusswaffen der Kategorie B sowie das Nicht-Auslangen mit den bisher genehmigten Schusswaffen für die einzelnen Disziplinen und nicht zuletzt die regelmäßige sowie ernsthafte Ausübung jener Disziplinen konnte der Bf sohin darlegen.

Insbesondere ist auch darauf hinzuweisen, dass der Bf als Linkshänder tatsächlich in der Verwendung von Leihwaffen, die ihm im Regelfall von Rechtshändern zur Verfügung gestellt werden, einigermaßen eingeschränkt ist, weshalb sich hier ein weiterer Aspekt der Rechtfertigung ergibt.

III.4.3. Der Bedarf an vier weiteren Waffen zur Ausübung spezieller Disziplinen des Schießsportes wurde damit ausreichend bescheinigt und es liegt damit ein Rechtfertigungsgrund, wie er in § 23 Abs. 2 zweiter Satz WaffG für die Erweiterung des Berechtigungsumfanges der Waffenbesitzkarte gefordert wird, vor.

III.5. Es war daher im vorliegenden Fall der Beschwerde Folge zu geben und spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 240.- Euro zu entrichten.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Pree